



TÄTIGKEITSBERICHT

2008

A-1020 Wien, Praterstraße 31
Tel: +43 1 245 08-0, Fax: +43 1 587 42 00, www.bwb.gv.at
DVR: 2108335

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | EINLEITUNG | 4 |
| II. | ALLGEMEINES | 5 |
| | Organisation und Aufgaben | 5 |
| | Behördenorganisation | 8 |
| III. | STATISTIK | 9 |
| | Budget und Personal | 9 |
| | Einnahmen | 9 |
| | Aktenanfall | 10 |
| | Fusionen | 11 |
| | Publikationen und Vorträge | 12 |
| IV. | KARTELLE UND ABGESTIMMTE VERHALTENSWEISEN | 13 |
| | Aufzugs- und Fahrtreppenindustrie | 13 |
| | Chemikaliengroßhandel | 14 |
| | Innsbrucker Fahrschulen | 14 |
| | Übertragungsrechte Skiweltcup | 15 |
| | Agentur für Biogetreide | 16 |
| V. | MARKTMACHTMISSBRAUCH | 17 |
| | Jet Fuel Preise | 17 |
| VI. | ZUSAMMENSCHLÜSSE | 21 |
| | Telekom Austria / Tele2 | 21 |
| | Rail Cargo Austria / MAV Cargo | 22 |
| | 21 Centrale Partners S.A. / Microcar S.A.S. | 24 |
| | IFCO SYSTEMS N.V. / Steco Holding GmbH | 25 |
| | Loacker Recycling GmbH / Häusle GmbH | 27 |
| | Styria Medien AG; Moser Holding AG | 28 |
| | VAE Eisenbahnsysteme GmbH / Kirchdorfer Fertigteilverwaltung GmbH / TSF-A GmbH | 31 |
| | Innsbrucker Kommunalbetriebe / DAKA Entsorgungsunternehmen | 32 |

| | |
|---|-----------|
| Intersnack / Kelly | 34 |
| VII. VERFAHRENSFRAGEN | 35 |
| Auskunftspflicht | 35 |
| VIII. ALLGEMEINE UNTERSUCHUNGEN | 36 |
| Kraftstoffmarkt | 36 |
| Besamungswesen | 38 |
| Wettbewerbsbelebungspaket Strom | 38 |
| IX. INFLATION | 41 |
| X. INTERNATIONALES | 43 |
| Marchfeld Competition Forum | 43 |
| Konferenz über Preisbindung zweiter Hand | 44 |
| Ungarn | 45 |
| Kroatien | 46 |
| Schweiz | 46 |
| Kontakte mit mittelosteuropäischen Wettbewerbsbehörden | 46 |
| | |
| Annex 1 Geschäftseinteilung | |
| Annex 2 Fusionen 2008 | |

I. Einleitung

Der Oberste Gerichtshof hat im Herbst einen auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde erlassenen Beschluss des Kartellgerichtes bestätigt, über mehrere internationale Unternehmen der Aufzugs- und Fahrtreppenindustrie wegen verbotener Absprachen Geldbußen in der Höhe von insgesamt mehr als 75 Mio. € zu verhängen. Damit – und mit der Verhängung von teils beträchtlichen – Geldbußen in zwei weiteren Fällen verbotener Absprachen¹ hat auch das mit Beginn 2006 eingeführte Kronzeugenprogramm gleich mehrere Bewährungsproben muster-gültig bestanden. Ungelöst bleibt allerdings die Frage des Verhältnisses des Programms zum Strafrecht – hier ist ein massiver Bedarf nach legislatischen Maßnahmen gegeben.

Neben der Prüfung von 275 Zusammenschlüssen, der Durchführung zweier allgemeiner Untersuchungen und der Behandlung zahlreicher Kartell- und Marktmachtmissbrauchsfälle wurden – in der Erkenntnis, dass in einer globalisierten Welt Wettbewerbsprobleme nicht bei Staatsgrenzen haltmachen – in Fortsetzung einschlägiger Aktivitäten des Vorjahres weitere wichtige Schritte zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit mit den europäischen Schwesterbehörden gesetzt, die einen Höhepunkt im Marchfeld Competition Forum fanden.

Der vorliegende Bericht soll an Hand ausgewählter Fälle die Tätigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde im Jahr 2008 umfassend darstellen.

¹ Chemiegroßhandel; Innsbrucker Fahrschulen.

II. Allgemeines

Organisation und Aufgaben

Die Bundeswettbewerbsbehörde wurde Mitte 2002 als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet². Sie wird vom (ursprünglich per Verfassungsbestimmung, nunmehr bloß einfachgesetzlich) unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet. Unterstützt wird er von der Geschäftsstelle, deren Leitung dem Geschäftsstellenleiter obliegt, der im Abwesenheitsfall auch den Generaldirektor vertritt (zur internen Aufgabenverteilung vgl. Annex 1 Geschäftseinteilung).

Wichtigstes Ziel der Bundeswettbewerbsbehörde ist es, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Sinne des KartG 2005³ oder der Europäischen Wettbewerbsregeln, dh insbes dem Kartellverbot des Art 81 und dem Marktmachtmißbrauchsverbot des Art 82 EG-V sowie der EG-Fusionskontrollverordnung in Einzelfällen entgegenzutreten. Weiters obliegt die Bundeswettbewerbsbehörde die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in Einzelfällen. Sie stellt somit die Kohärenz zwischen nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht in der Anwendungspraxis sicher.

Zur Erreichung ihrer Ziele stehen der Bundeswettbewerbsbehörde folgende Mittel zu Verfügung:

- Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen und deren Abstellung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht;
- Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich (dazu gleich unten);
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist;

² Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz - WettbG) erlassen und das Kartellgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert werden, BGBl I 62/2002, zuletzt geändert durch BGBl I 2/2008.

³ BGBl. I 62/2005.

- Zusammenarbeit mit Regulatoren und Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden in Wettbewerbsangelegenheiten, insbesondere auch dem Bundeskartellanwalt;
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik („competition advocacy“), sowie zu legislativen Vorhaben im Bereich des Wettbewerbsrechts;
- Antragstellung nach § 7 Abs. 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl 392/1977, idF BGBl I 62/2005 sowie
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG.

Zum Zwecke der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung dieser Aufgaben⁴ sind im WettbG vorgesehen:

- Auskunftspflichten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen;
- Möglichkeit der BWB, sich insbes Zeugen und Sachverständiger zu bedienen
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften;
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Vorsitzenden des Kartellgerichts; ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Artikel 81 und 82 EG-V sowie zur Unterstützung der Kommission bei Nachprüfungen.

Die Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat im Wesentlichen zwei grundsätzliche Aspekte. Einerseits unterstützen die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Gemeinschaftsrechts durchgeführten Verfahren, andererseits sind die Mitgliedstaaten befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Die wichtigsten der genannten Befugnisse sind dabei die in der Folge genannten.

Das Recht

- auf Erhalt von Abschriften von Anträgen und Anmeldungen sowie sonstiger wichtiger Schriftstücke in Verfahren nach der VO 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln⁵;
- Abgabe von Stellungnahmen in solchen Verfahren;
- Beschickung Beratender Ausschüsse, in denen sowohl Gesetzesvorhaben der Gemeinschaft als auch geplante Einzelfallentscheidungen der Kommission diskutiert werden.

Desweiteren die Pflicht

- zur Erteilung von Auskünften gegenüber der Kommission;
- zur Durchführung von Nachprüfungen auf Ersuchen der Kommission;
- zur Unterstützung der Kommission bei von ihr durchgeführten Nachprüfungen;
- die Übermittlung von in Anwendung von Art 81 oder 82 ergangenen Gerichtsentscheidungen an die Kommission.

Darüber hinausgehend findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigem Erfahrungs- und Informationsaustausch im Rahmen des von der VO 1 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Gemeinschaftsrechtes vorgesehenen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden⁶ statt. Schlussendlich enthalten bestimmte Durchführungsverordnungen spezifische Rechte der Mitgliedstaaten bzw. ihrer zuständigen Behörden: So kann ein Mitgliedstaat die Verweisung eines nach der EG-Fusionskontrollverordnung bei der Kommission angemeldeten Zusammenschlusskontrollfalles an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates beantragen oder umgekehrt die Behandlung eines nicht unter die genannte Verordnung fallenden Vorhabens durch die Kommission.

Der Vollständigkeit halber ergänzt sei, dass Ende 2006 der BWB mit Inkrafttreten des VBKG⁷ noch eine weitere Zuständigkeit zuwuchs: diejenige, in Zusammenarbeit mit Europäischer Kommission und anderen zuständigen Behörden innergemeinschaftliche Verstöße gegen bestimmte, in Umsetzung einschlägiger gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien zum Schutz der Verbraucherinteressen erlassener Gesetze abzustellen.

⁴ Für Zwecke der Geltendmachung von UWG-Unterlassungsansprüchen kommen der BWB keine der in der Folge genannten Ermittlungsbefugnisse zu (§ 2 Abs 1 Z 7 WettbG).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABI C 1/2003.

⁶ European Competition Network / ECN.

⁷ Genau: 29.Dez 2006; § 14 Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz

Behördenorganisation

Die Bundeswettbewerbsbehörde ist nicht die einzige Wettbewerbsbehörde in Österreich. Ihr obliegt zwar, wie oben ausgeführt, die Erfüllung einer Reihe von Aufgaben im Hinblick auf die Sicherstellung funktionierender Wettbewerbs, eine jedoch nicht, nämlich die der (formalen) inhaltlichen Entscheidung z.B. über die (Un-)Zulässigkeit von (potentiell) unter Kartell- oder Marktmachtmissbrauchsverbot fallender Verhaltensweisen, die Verhängung von Geldbußen oder die Erlaubtheit von Zusammenschlüssen. Diese Befugnisse kommen dem OLG Wien als Kartellgericht bzw dem OGH als Kartellobergericht zu.

Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei aber, dass in Zusammenschlusskontrollverfahren der Entscheidung der Bundeswettbewerbsbehörde (und der zweiten Amtspartei Bundeskartellanwalt), keinen Prüfungsantrag zu stellen oder auf die Einleitung eines gerichtlichen Prüfungsverfahrens vor Ablauf der gesetzlichen Vierwochenfrist zu verzichten, de facto die Qualität einer Freigabeentscheidung zukommt. Die Entscheidung einer oder der Amtsparteie(n), im Hinblick auf die Unterlassung oder Zurückziehung eines Prüfungsantrags Beschränkungen oder Auflagen seitens der Anmelder zu akzeptieren, hat die gleiche Rechtswirkung wie eine entsprechende kartell(ober)gerichtliche Entscheidung.

Neben der zweiten, allerdings anders als die Bundeswettbewerbsbehörde nicht mit Ermittlungsbefugnissen ausgestatteten, Amtspartei Bundeskartellanwalt ist die Wettbewerbskommission als Beratungsgremium zu erwähnen.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten zur Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich ist ein vergleichsweise kompliziertes System vorgesehen. Die BWB ist dabei, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (§ 3 Abs 2 WettbG) oder der Gerichte gegeben ist, die für die Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln zuständige österreichische Behörde. Mit Beziehung auf die Anwendung der Art 81 und 82 EGV im Einzelfall ist zuständige Wettbewerbsbehörde aber auch das KG für die Erlassung von Entscheidungen und der Bundeskartellanwalt für Anträge beim KG (§ 83 Abs 1 KartG). VO 1/2003 sieht neben umfassenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten (Art 5)

im Sinne einer Stärkung des „private enforcement“ auch noch eine solche der nationalen Gerichte vor, die zur (vollständigen) Anwendung der Art 81 und 82 EGV berufen sind (Art 6).

III. Statistik

Budget und Personal

Die Entwicklung der für die Bundeswettbewerbsbehörde zur Verfügung stehenden Mittel stellt sich dar wie folgt⁸:

Erfolg 2005: 1,683 Mio. €

Erfolg 2006: 1,791 Mio. €

Voranschlag 2007: 2,060 Mio. €

Voranschlag 2008: 2,064 Mio. €

Davon entfallen etwas weniger als Zwei Drittel auf Personalkosten.⁹

Im Stellenplan des Bundesfinanzgesetzes sind bzw. waren jeweils folgende Planstellen vorgesehen:

| | Fallbearbeiter | Administration | | | Summe |
|-----------------------------------|----------------|----------------|-------|-------|-------|
| | | A1/v1 | A2/v2 | A3/v3 | |
| Bundesfinanzgesetz 2003 | 13 | 1 | 2 | 3 | 19 |
| Bundesfinanzgesetz 2004 | 17 | 1 | 3 | 3 | 24 |
| Bundesfinanzgesetz 2005 | 17 | 1 | 3 | 4 | 25 |
| Bundesfinanzgesetz 2006 | 17 | 1 | 3 | 4 | 25 |
| Bundesfinanzgesetz 2007 | 24 | 2 | 3 | 4 | 33 |
| Bundesfinanzgesetz 2008 | 24 | 2 | 3 | 4 | 33 |

Erläuterung: Fallbearbeiter einschließlich Generaldirektor, Geschäftsstellenleiter.

Quelle: Bundesfinanzgesetze; unterjährige Änderungen unberücksichtigt.

Einnahmen

⁸ Quelle: Bundesvoranschläge.

⁹ Bundesvoranschlag 2008: 63,9 %; aktuellere Zahlen sind zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichtes (Feb 09) nicht verfügbar, da ein Gesetzliches Budgetprovisorium gilt (BGBl I 2/2009).

Den oben genannten Ausgaben stehen – allerdings nicht unmittelbar der Bundeswettbewerbsbehörde zu Gute kommende – Einnahmen aus der gem § 10a Abs 1 WettbG zu entrichtenden Anmeldegebühr für Zusammenschlüsse in der Höhe von ca 366.000 € gegenüber¹⁰.

Gleichfalls ohne der Bundeswettbewerbsbehörde zu Gute zu kommen gehen auf Anträge der Behörde folgende – vom Kartellgericht verhängte – Geldbußen nach KartG 2005 zurück:

| | |
|---|-------------|
| Geldbußen Aufzugs- und Fahrtreppenkartell | 75,4 Mio. € |
| Geldbußen Chemikaliengroßhandel ¹¹ | 1,9 Mio. € |
| Geldbußen Innsbrucker Fahrschulen | 70.000 € |
| Geldbuße wg Verletzung der Auskunftspflicht | 120.000 € |

Aktenanfall

| Aktenanfall 01.01.2008 bis 31.12.2008 | 1.Qu | 2.Qu | 3.Qu | 4.Qu | SUMME |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|
| FÄLLE national | | | | | |
| Zusammenschlussanmeldungen | 58 | 69 | 74 | 67 | 268 |
| Sonstige Zusammenschlussakte | 11 | 10 | 7 | 10 | 38 |
| Kartellfälle KartG | 9 | 5 | 4 | 12 | 30 |
| Marktmachtmißbrauchsverfahren KartG | 10 | 2 | 1 | 2 | 15 |
| UWG/VerbrSchutz/Verbraucherbehördenkooperation | 8 | 11 | 14 | 15 | 48 |
| Fälle diverses | 19 | 16 | 17 | 16 | 68 |
| SUMME Fälle national | 115 | 113 | 117 | 122 | 467 |
| FÄLLE Europa | | | | | |
| Kartell- und Marktmachtmißbrauch (EU) | 6 | 11 | 6 | 7 | 30 |
| Fusionsfälle (EU) | 91 | 86 | 107 | 73 | 357 |
| SUMME Fälle Europa | 97 | 97 | 113 | 80 | 387 |
| SUMME Fälle | 212 | 210 | 230 | 202 | 854 |
| SONSTIGES | | | | | |
| Administratives | 42 | 16 | 20 | 28 | 106 |
| Internationale Angelegenheiten (IN, OECD) | 7 | 10 | 14 | 15 | 46 |
| Legistik | 18 | 18 | 11 | 15 | 62 |
| EuG Verfahren | 4 | 2 | 3 | 5 | 14 |

¹⁰ Ein Neuntel der eingenommenen Anmeldegebühren ist dem Bundesminister für Justiz zu überweisen (§ 10 a Abs 1 WettbG).

¹¹ Nicht rechtskräftig.

| | | | | | |
|--|------------|------------|------------|------------|-------------|
| Wettbewerbskommission | 12 | 23 | 12 | 8 | 55 |
| Eur. Comp. Network | 13 | 5 | 7 | 11 | 36 |
| Diverses (Angel.des GD, allgem.wirtsch.Angel., u.a.) | 26 | 13 | 30 | 33 | 102 |
| SUMME Sonstiges | 122 | 87 | 97 | 115 | 421 |
| SUMME gesamt | 334 | 297 | 327 | 317 | 1275 |

Fusionen

| FUSIONEN 2008 | |
|------------------------------------|-------|
| Anmeldungen insgesamt | 275 |
| Phase I | |
| Fristablauf | 202 |
| Prüfungsverzicht | 62 |
| Zurückziehung d. Anmeldung | 1 |
| Fallabschluss in Phase I | 265 |
| das sind in % der Anmeldungen | 96,36 |
| Phase II | |
| Zurückziehung der Anmeldung | 2 |
| Prüfungsantragsrückziehung | 5 |
| Fallabschluss ohne KG-Entscheidung | 7 |
| Untersagung durch KG | 0 |
| Nichtuntersagung ohne Auflagen | 2 |
| Nichtuntersagung mit Auflagen | 0 |
| Sonstige KG-Entscheidung | 0 |
| Fallabschluss mit KG-Entscheidung | 2 |
| Phase II offen | 1 |
| Summe Phase II Fälle | 10 |
| das sind in % der Anmeldungen | 3,64 |
| | |
| Prüfungsanträge BWB | 10 |
| Prüfungsanträge BKartAnw | 5 |

Stand: 06.04.09

Im Jahre 2008 wurden 275 Zusammenschlussanmeldungen publiziert, dh die Behörde hatte Transaktionen mit Inlandsumsätzen von insgesamt mehr als 8,25 Mrd. € (das entspräche über 110 Mrd. Schilling) zu prüfen¹².

Die statistische Erfassung der 2008 bei der BWB angemeldeten Zusammenschlüsse (Übersicht vgl. Annex 2) ergibt (wie im Vorjahr) zusammengefasst folgendes Bild: Die überwiegende Mehrzahl der 275 Fälle, nämlich über 96%, konnten in der ersten, vierwöchigen Verfahrensphase abgeschlossen werden – in der Regel durch Fristablauf, oft aber auch durch Prüfungsverzicht. In einigen Fällen wurde die Anmeldung des Zusammenschlusses zurückgezogen – üblicherweise deshalb, weil eine nähere Prüfung des Vorhabens durch die Amtsparteien ergab, dass es sich entweder um keinen Zusammenschluss iS KartG 2005 handelte oder aber die Schwellenwerte für die Anmeldepflicht nicht überschritten wurden.

Nur weniger als 4% der Fälle ging in die zweite Phase, dh BWB und/oder Bundeskartellanwalt stellten einen Prüfungsantrag. In vielen Fällen geschah dies ausschließlich deshalb, weil – zB wegen noch nicht vollständig vorliegender Ergebnisse von Ermittlungen der BWB - die zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorliegenden Informationen nicht ausreichten, die Gefahr der Entstehung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. In einzelnen Fällen zogen die Anmelder die Anmeldung zurück, nachdem die BWB einen Prüfungsantrag gestellt hat.

In 5 Fällen wurden von den Anmeldern Zusagen abgegeben, in drei davon schon in der ersten Verfahrensphase.

Publikationen und Vorträge

Generaldirektor Dr. Thanner und Mitarbeiter der Behörde hielten 2008 35 Vorträge und publizierten 14 Fachartikel.

¹² 275 x den vom Kartellgesetz für das Entstehen der Anmeldepflicht notwendigen Inlandsumsatz von 30 Mio € vgl § 9 Abs 1 Z 2 KartG 2005.

IV. Kartelle und abgestimmte Verhaltensweisen

Aufzugs- und Fahrtreppenindustrie

Die BWB hatte am 30.1.2007 beim Kartellgericht Geldbußenanträge nach § 142 Z 1 lit a und lit d KartG 1988 gegen führende Unternehmen der österreichischen **Aufzugs- und Fahrtreppenindustrie** wegen ihrer mutmaßlichen Beteiligung an Kartellabsprachen eingebracht. Bei den mutmaßlichen wettbewerbsbeschränkenden Praktiken handelte es sich vor allem um Absprachen über die Zuteilung von Projekten bzw. eine Marktaufteilung, Preisabsprachen sowie den Austausch von sonstigen vertraulichen Marktinformationen im Hinblick auf die Neuerrichtung, Wartung und Modernisierung von Aufzügen und Fahrtreppen betreffend das gesamte österreichische Bundesgebiet.

Die BWB hatte durch Ersuchen zweier beteiligter Unternehmen auf Anwendung des Kronzeugenprogramms der BWB (§ 11 Abs 3 WettbG; siehe dazu BWB - Kronzeugenregelung) von der mutmaßlichen Zuwiderhandlung Kenntnis erlangt.

Das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht hat am 14.12.2007 insgesamt 75,40 Mio. EUR Geldbußen über folgende Unternehmen verhängt:

- Otis GmbH 18,2 Mio. EUR,
- Kone Aktiengesellschaft 22,5 Mio. EUR,
- Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH 25 Mio. EUR,
- Haushahn Aufzüge GmbH 6 Mio. EUR und
- Doppelmayr Aufzüge AG 3,7 Mio. EUR.

In der Entscheidung führte das Kartellgericht aus, dass die Unternehmen mehrere Jahre geheime Absprachen über die Aufteilung von Projekten, über Preise sowie über sonstige sensible Marktinformationen getroffen haben. Die Absprachen haben wesentliche Teile der Geschäftstätigkeit der Unternehmen betroffen: das Geschäft für Neuerrichtung sowie Wartung und Modernisierung von Aufzügen und Fahrtreppen.

Die Entscheidung des Kartellgerichtes ist am 8.10.2008 vom Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht bestätigt worden.

Chemikaliengroßhandel

Das Kartellgericht hat am 5.11.2008 in einem Beschluss auf Antrag und nach umfangreichen Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde 1,9 Mio EUR Geldbusse gegen zwei Unternehmen des Donau Chemie-Konzernes (Donau Chemie - AG und Donauchem GmbH, beide Wien) verhängt. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Das Verfahren wurde im Dezember 2006 durch einen Kronzeugen, der ebenfalls am Kartell beteiligt war, aber wegen seiner vollständigen Kooperation mit den Kartellbehörden Straffreiheit erhielt, in Gang gesetzt. Durch die anschließenden umfangreichen Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde wurden Ende 2007 dem Kartellgericht zahlreiche Beweise (Urkunden, Zeugenaussagen u.ä.) über Absprachen im Bereich des Großhandels mit Industriechemikalien ("Commodities"), wie z.B. Säuren, Laugen und Lösungsmittel, vorgelegt. Konkret handelte es sich um Absprachen über die Aufteilung von Kunden in der Region Österreich - Süd (Kärnten, Steiermark, südliches Burgenland und Tirol) seit den 1980er Jahren, die bis Mitte 2006 stattgefunden haben. Hier betroffen war der Vertrieb im Wege des Lagergeschäftes.

Das Kartellgericht hat weiters festgestellt, dass Verkaufspreise abgestimmt wurden und durch das gezielte Vortäuschen von Lieferengpässen höhere Preise erzielt werden sollten. Die von der Bundeswettbewerbsbehörde beantragte Höhe der Geldbusse (1,9 Mio. EUR) sei nach den Worten des Kartellgerichtes angemessen und soll Abschreckung erzielen. Die von den Parteien behauptete Verjährung sei nicht eingetreten.

Innsbrucker Fahrschulen

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht einen Antrag gegen sieben Fahrschulen in Innsbruck und Umgebung auf Verhängung von Geldbußen nach dem Kartellgesetz eingebracht (§ 142 Z 1 lit. a KartG 1988 und § 29 Z 1 lit. a KartG 2005). Nach sachdienlichen Hinweisen der Bundesarbeitskammer und nach umfangreichen Ermittlungen der BWB (vor allem Vernehmungen und Auskunftsverlangen) besteht der begründete Verdacht, dass zwischen Fahrschulinhabern aus Innsbruck und Umgebung Preisabsprachen stattgefunden haben. Die Wettbewerbsbeschränkungen fanden zwischen April 2003 und August 2004 statt und betrafen Fahrschulkurse für die Führerscheingruppe B. Zudem

besteht der begründete Verdacht, dass einer der Fahrschulinhaber durch Empfehlungen zur Einhaltung von Preisen das Kartell, das Mitte August 2004 zerfallen war, zwischen 2004 und 2006 wieder "reaktivieren" wollte. Zwei Fahrschulen wurde der Status als "Kronzeuge" zugesagt (§ 143 KartG 1988), weil sie im Zuge der Ermittlungen kooperiert hatten.

Mit diesen Anträgen ist die Bundeswettbewerbsbehörde nun zum zweiten Mal gegen Absprachen von Fahrschulen eingeschritten, nachdem bereits 2005 gegen fünf Grazer Fahrschulen rechtskräftig Geldbußen verhängt worden waren.

Das Kartellgericht verhängte am 29.8.2008 gegenüber sechs Fahrschulinhabern wegen eines Verstoßes gegen § 142 KartG 1988 eine Geldbuße von insgesamt 70 000 Euro. Bei einem Fahrschulinhaber wurde auf Grund seiner Funktion als "Kronzeuge" iSd § 143 KartG 1988 von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen. Auf Rechtsmittel wurde verzichtet. Die Entscheidung ist somit rechtskräftig.

Zu erwähnen ist, dass gegen Fahrschulen in Kärnten Ermittlungen laufen.

Übertragungsrechte Skiweltcup

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat aufgrund einer Beschwerde die wettbewerbsrechtliche Vereinbarkeit eines auf 10 Jahre zwischen dem ORF und dem Österreichischen Schiverband (ÖSV) abgeschlossenen Vertrages über die Vergabe der Senderechte an den österreichischen Skiweltcup-Veranstaltungen geprüft.

Nach umfangreichen Ermittlungen der BWB gelang es, die beiden Vertragsparteien ORF und ÖSV zu bestimmten Zusagen (Verpflichtungszusagen nach § 27 KartG) zu bewegen, die in einer mündlicher Verhandlung vor dem Kartellgericht am 18.2.2008 aufgrund eines von der BWB eingeleiteten Verfahrens für verbindlich erklärt wurden.

Durch dieses Verfahren sind die Übertragungen der österreichischen Schiveranstaltungen gesichert sowie Rechtssicherheit und Marktöffnung für alle Beteiligten erreicht.

ORF und ÖSV können grundsätzlich ihren Vertrag bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2011/12 weiterführen. Die Verpflichtungserklärungen bewirken aber im Ergebnis eine Besei-

tigung der Exklusivität der dem ORF gewährten Rechte. Bis spätestens Ende April 2008 hat der ÖSV Pay-TV-Rechte, Hörfunkrechte und Rechte für die Highlight-Berichterstattung bis zur Saison 2011/12 auszuschreiben.

Die Verpflichtungserklärungen legen auch die Bedingungen für eine Neuausschreibung der Senderechte für österreichische Skiweltcup-Rechte in Österreich für die Saisons 2012/13 bis 2016/7 fest. Für diese Ausschreibung verpflichtete sich der ÖSV zur Einhaltung spezieller Verfahrensvorschriften, die ein diskriminierungsfreies und transparentes Vergabeverfahren sicherstellen sollen, sowie dazu, nicht sämtliche Senderechte an lediglich einen Rundfunkveranstalter zu vergeben (Alleinerwerbsverbot).

Agentur für Biogetreide

Aufgrund einer Beschwerde haben die BWB und der Bundeskartellanwalt das Verhältnis zwischen Biobauern, Lagerstellen (Trocknung, Reinigung und Lagerung von Biogetreide) und den Aufkäufern, das heißt beispielsweise dem Lebensmitteleinzelhandel und den Futtermittelwerken, untersucht.

Die Beschwerde richtete sich gegen die Österreichische Agentur für Biogetreide GmbH (Raabs/Thaya), die durch Verträge mit Biobauern und Lagerstellen die Bündelung der Abnahme von Biogetreide und deren Vermarktung besorgt. Durch ein Netzwerk von Verträgen mit sehr vielen Lagerstellen und durch bestimmte Marktconstellationen bestand die Gefahr, dass der Markt für Biogetreide in wesentlichen Teilen abgeschottet wird.

In einem außergerichtlichen Vergleich mit der Bioagentur hat die Bundeswettbewerbsbehörde nun erreicht, dass vor allem die Lagerstellen freier agieren können. Diese sind zentrale Schnittstellen zwischen Herstellern (Biobauern) einerseits, sowie Handel und weitverarbeitenden Unternehmen (Lebensmittelhandel, Futtermittelwerke etc.) andererseits. Vor allem konnte die Forderung der BWB, dass Lagerstellen keiner Exklusivität - auch keiner faktischen - unterworfen werden dürfen, umgesetzt werden. Die BWB sieht derartige Vereinbarungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich Vertragsgegenstand sind, sondern "nur" faktisch bestehen, generell kritisch. Dies gilt auch für andere Aufkäufer und nicht nur für die Bioagentur.

Konkret wurde mit der Österreichischen Agentur für Biogetreide vereinbart:

- Klarstellung, dass Lagerstellen ihre Dienstleistungen auch für unabhängige Bauern und Wettbewerber erbringen dürfen.
- Für Biofuttergetreide und für Biofuttermittel darf kein Handelsverbot, also keine Exklusivität, auferlegt werden.
- Für Speisebiogetreide darf höchstens im Umkreis von 35 km um die Lagerstelle ein Handelsverbot vereinbart werden.

V. Marktmachtmissbrauch

Jet Fuel Preise

Im Juni 2007 hatte die Bundeswettbewerbsbehörde beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht den Antrag eingebracht, mögliches missbräuchliches Verhalten auf dem Jet Fuel Markt am Flughafen Wien Schwechat abzustellen und gegebenenfalls zu bebußen. Die BWB war nämlich nach umfangreichen Recherchen zur Auffassung gelangt, dass die „Untersuchungsergebnisse nicht geeignet sind, einen Preismissbrauch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.“

Die Ergebnisse der Recherchen der Behörde, wie sie dem Kartellgericht zugeleitet wurden, hatten sich im Hinblick auf Ausbeutungsmissbrauch so zusammenfassen lassen:

Bei den betroffenen Leistungen handelt es sich um die Lieferung von Flugturbinenkraftstoff („Jet Fuel“) der Spezifikation Jet A1 an Flugverkehrsgesellschaften am Flughafen Wien Schwechat („VIE“).

Die überragenden Position, welche die Raffinerie Schwechat bei der Versorgung am VIE einnimmt, ist durch die spezifischen Lieferbedingungen am vorgelagerten Markt (= Raffinerie-/Großhandelsmarkt) und durch erhebliche Marktzutrittsbarrieren, unter denen die Verfügung über die einzige alternative Anlieferungsmöglichkeit (Bahntladestation) und die gemeinsame Beherrschung der Flughafen Schwechat Hydrantengesellschaft (FSH) hervorzuheben sind, abgesichert, sodass eine marktbeherrschende Stellung gegeben ist.

Die BWB ist der Frage, ob ein Ausbeutungsmisbrauch durch überhöhte Preise vorliegt, primär mittels des Vergleichsmarktkonzeptes nachgegangen.¹³

Am 3. April 2008 wurden die von der BWB und der OMV AG nach langen Gesprächen erarbeiteten Verpflichtungszusagen durch das Kartellgericht als verbindlich erklärt und das Verfahren damit beendet.

Es handelt sich im wesentlichen um folgende Zusagen:

1. Verbindliche Öffnung der Logistikkette

Die überragende Position, welche die Raffinerie Schwechat bei der Versorgung am Flughafen Wien-Schwechat (VIE) einnimmt, ist insbesondere auch dadurch bedingt, dass die OMV nicht nur die einzige Raffinerie betreibt, sondern dass die einzige alternative Möglichkeit, Flugturbinentreibstoff (Jet-Fuel der Spezifikation Jet A1) am VIE einzubringen, nur über die zur Raffinerie Schwechat gehörige Bahnentladestation möglich ist. Die Anlieferung von Jet-Fuel mittels Kesselwaggons bedingt darüber hinaus auch die Nutzung der auf dem Gelände der Raffinerie befindlichen Tanklager und der Pipeline zwischen VIE und Raffinerie.

Die AUA hat diese Logistikkette - als Entgegenkommen der OMV - bereits seit 2005 genutzt. Mit den Verpflichtungszusagen ist nunmehr ein Zugang zur oben beschriebenen Logistikkette für alle Marktteilnehmer verbindlich möglich (siehe Punkt 2 der Verpflichtungszusagen). Dabei wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass interessierte Marktteilnehmer diese Engpassfazilitäten auf dem Gelände der Raffinerie Schwechat zu sowohl transparenten als auch voraussehbaren Bedingungen beanspruchen können. Da es sich um Einrichtungen handelt, die mit den Installationen der Raffinerie eng verzahnt bzw. ident sind, erforderte die Ausarbeitung der technischen Bedingungen für die Nutzung durch Externe einen erheblichen Aufwand. Die BWB unterzog diese einem Markttest mit potentiellen Marktteilnehmern. Die Reaktionen der befragten Unternehmen waren durchwegs zustimmend. Diese technischen Bedingungen wurden detailliert in einem eigenen Anhang geregelt.

Die BWB erwartet, dass diese Maßnahme zu einer Öffnung des bislang weitgehend abgeschlossenen Marktes beiträgt. Neben der AUA, die bereits Jet-Fuel anliefert, planen auch

¹³ Vgl dazu im Detail: <http://www.bwb.gv.at/BWB/Aktuell/Archiv2007/flugbenzin.htm>

zwei Mineralölgesellschaften über die Bahntladestation und die damit verbundene Logistikkette Jet-Fuel an den VIE zu liefern.

Trotz der oben dargestellten Vorkehrungen zur Marktöffnung würde die OMV aber gegenüber Wettbewerbern einen eklatanten Informationsvorsprung besitzen: Aufgrund der Nutzung ihrer Logistikkette und ihrer Beziehung zur Flughafen-Schwechat-Hydrantengesellschaft (im Folgenden kurz "FSH") könnte die OMV die Bezugsquellen, -mengen und Adressaten der konkurrierenden Anlieferer identifizieren. Um dem entgegenzuwirken, wurde in der OMV eine "Chinese Wall" zwischen Jet-Fuel Verkauf und Logistik eingerichtet.

2. Flughafen-Schwechat-Hydrantengesellschaft (FSH)

Die FSH ist ein Gemeinschaftsunternehmen bürgerlichen Rechts der meisten am österreichischen Markt tätigen Mineralölkonzerne, deren Geschäftsführung bis Ende Q2 2007 die OMV innehatte.

Unternehmensgegenstand der FSH ist der Betrieb des Unterflurbetankungssystems am VIE; über ein Pumpen- und Leitungssystem wird der benötigte Jet-Fuel unterirdisch vom Tanklager am Flughafen zu den einzelnen Zapfstellen am Flugfeld transportiert. Aus Sicherheitsgründen ist dies die einzige Anlieferungsmöglichkeit zu den Flugzeugen; eine Betankung über Tankwagen ist nicht mehr möglich. Aus diesem Grund gelangte die BWB zur Auffassung, dass es sich bei der FSH um eine sogenannte "Essential Facility" handelt. Essential Facilities unterliegen in der Regel strengeren Verhaltensbeschränkungen, da diese unzweideutig ein Monopol darstellen.

Folgende zwei Problempunkte behandelte die BWB:

1. Konnex zur Marktmacht der OMV
2. Verdacht auf missbräuchlich überhöhte Gebühren für die Nutzung der FSH-Einrichtungen

ad 1.) Zurücklegung der Geschäftsführung durch die OMV
Im Zuge der Ermittlungen der BWB legte die OMV per 30. Juni 2007 die Geschäftsführung der FSH zurück. Mit Punkt 1 der Verpflichtungszusagen wurde diese - bis dato freiwillige Maßnahme - vom Gericht für verpflichtend erklärt. Darüber hinaus verpflichtete sich die

OMV ihren Anteil an der FSH zu verkaufen. Damit könnte die Verbindung zwischen der an sich schon marktstarken OMV und dem Monopol FSH gelöst werden. Die Abwicklung des Verkaufs wurde - im Einvernehmen mit der BWB - einem Trustee übertragen. Bis dato konnte der Verkauf nicht realisiert werden; die BWB wird laufend informiert.

ad 2.) Preissmissbrauch

Im Zuge ihrer Erhebungen gelangte die BWB zur Auffassung, dass die von der FSH in Rechnung gestellten Gebühren missbräuchlich überhöht sind. Diese Frage wurde aber aus dem Verfahren gegen die OMV herausgelöst, da auch fünf andere Mineralölkonzerne als Mitgesellschafter der FSH betroffen sind. Als erster Schritt vor Einbringung eines Antrages an das Kartellgericht waren die betroffenen Unternehmen im April 2007 in einem Schreiben gem. § 13 Abs. 1 WettbG ausführlich mit den Vorwürfen und Berechnungen der BWB konfrontiert worden.

Letztlich konnte die BWB aber von der Einleitung eines kartellgerichtlichen Verfahrens absehen, da die Bedenken auf einem ganz anderen Weg ausgeräumt wurden: Im Zuge der Erhebungen der BWB nahm sich das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als für Flughäfen zuständiger Regulator der Frage an und initiierte eine Gesetzesänderung. Mit 1. Jänner 2008 trat die Novelle zum Flughafen -Bodenabfertigungsgesetz (BGBl. I Nr. 97/1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2007) in Kraft, die es dem Regulator nunmehr zweifelsfrei erlaubt, auch bei den Gebühren der FSH in ähnlicher Weise wie bei den übrigen Flughafengebühren regulierend einzuschreiten. Das BMVIT erließ am 1. Nov. 2008 einen Tarifordnungsbescheid, der allerdings von der FSH vor dem VwGH bekämpft wird.

Abschließend kann konstatiert werden, dass es die BWB vermeiden konnte, in einem der komplexesten Missbrauchsfälle als „Preisregulator“ tätig zu werden, vielmehr aber durch geeignete gerichtliche Verpflichtungen der OMV eine strukturelle Marktöffnung, die mittelfristig ihre Wirkung entfalten wird, erzielen konnte.

Die erhobenen Vorwürfe sind für die BWB mit den oben genannten Verpflichtungszusagen der OMV sohin bereinigt. Bei grundlegender Änderung der Marktstruktur behält sich die BWB selbstverständlich das Recht vor, den Markt wieder zu untersuchen.

Davon unabhängig ist jenes laufende Verfahren, das die AUA vor dem Kartellgericht angestrengt hat.

VI. Zusammenschlüsse

Telekom Austria / Tele2

Telekom Austria (TA) hatte am 12.11.2007 den beabsichtigten Kauf von 100% der Anteile an TWAUSMOB GmbH, genauer den Geschäftsbereich Mobilfunk der Tele2 Telecommunications GmbH ("tele2"), angemeldet.¹⁴ Die Bundeswettbewerbsbehörde hat am 10.12.2007 wegen anfänglicher Bedenken einen Prüfungsantrag gestellt.

Das Vorhaben berührt das Mobilfunkgeschäft der tele2; betroffen war der Markt für mobile Telekommunikationsdienstleistungen für Endkunden. Auf diesem Markt gibt es eine minimale Marktanteilsaddition der beiden Telekom-Unternehmen, es bestanden jedoch letztlich keine Bedenken gegen den Zusammenschluss. Dies wurde von der Telekom-Regulierungsbehörde (RTR GmbH) gegenüber dem Kartellgericht bestätigt.

Außerhalb des kartellgerichtlichen Verfahrens führten die BWB, der Bundeskartellanwalt und Telekom Austria Gespräche, in denen sich die TA zu Verpflichtungszusagen bereit erklärte, weshalb die Bundeswettbewerbsbehörde ihren Prüfungsantrag vorzeitig zurückziehen konnte. Die von TA übernommenen Verpflichtungen wirken - theoretisch denkbaren - negativen Auswirkungen des Zusammenschlusses entgegen.

Die Kernpunkte der Verpflichtungen sind folgende:

Die im Rahmen des Geschäftsbetriebes der TWAUSMOB GmbH den Kunden angebotenen Tarifmodelle für die Inanspruchnahme von mobilen Telekommunikationsdienstleistungen werden weder aktiv beworben noch Neukunden oder bestehende Kunden aktiv angeboten.

¹⁴ BWB/Z-566 - Telekom Austria AG; TWAUSMOB GmbH

Neukunden der TWAUSMOB GmbH werden in gleicher Weise behandelt wie Neukunden der mobilkom austria AG als dem im Bereich mobiler Telekommunikationsdienstleistungen tätigen Konzernunternehmen der TA.

Ab Wegfall des Durchführungsverbotes werden weder die TA noch die mobilkom austria AG, die TWAUSMOB GmbH oder andere Konzernunternehmen der TA die der TWAUSMOB gehörige Wortbildmarke „CHAMPION EINFACH BILLIG MOBIL TELEFONIEREN“ aktiv bewerben oder unter dieser Marke Kunden werben.

Die TA verzichtet gegenüber zum Zeitpunkt des Wegfalles des Durchführungsverbotes bestehenden Kunden auf die Einhaltung allfälliger Mindestvertragslaufzeiten.

Die mobilkom austria AG wird spätestens sechs Monate nach dem Wegfall des Durchführungsverbotes mehrere neue oder adaptierte Tarifmodelle mit inkludierten Minutenvolumina oder Wahlnetzoption auf den Markt bringen, welche den Mitbewerber Hutchison 3G Austria GmbH gegenüber den anderen Mitbewerbern in Österreich im Hinblick auf Tarifmodelle mit vergleichbarem Service- und Leistungsangebot nicht diskriminieren.

Rail Cargo Austria / MAV Cargo

Rail Cargo Austria hatte am 15.1.2008 den beabsichtigten Kauf (von 95% plus einer Aktie) an der ungarischen MAV Cargo als Zusammenschluss bei der Bundeswettbewerbsbehörde angemeldet¹⁵. Der Zusammenschluss betraf vor allem das Geschäft für Güterverkehrs- und Logistikdienstleistungen.

RCA, eine Tochtergesellschaft der staatlichen ÖBB-Holding AG, ist in Österreich, Deutschland, Slowenien, Ungarn und der Slowakei im Schienengüterverkehr und im Speditionswesen tätig; bei MAV Cargo handelt es sich um die Güterverkehrssparte der ungarischen Staatsbahnen MAV. Das Unternehmen ist vorrangig in Ungarn und in geringerem Maße auch in anderen europäischen Ländern tätig.

¹⁵ BWB/Z-630.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Bundeswettbewerbsbehörde mit ihrer ungarischen Schwesterbehörde und mit der Europäischen Kommission (Generaldirektion Wettbewerb) eng zusammengearbeitet. Dabei hat sich herausgestellt, dass aufgrund der hohen Umsätze der betroffenen Konzerne nicht die österreichische (und die ungarische) Wettbewerbsbehörde, sondern die Europäische Kommission zuständig ist. Die Anmelderin (Rail Cargo Austria) hat deshalb ihre Anmeldung Ende Februar 2008 zurückgezogen, worauf auch die Bundeswettbewerbsbehörde ihren am 12.2.2008 gestellten Prüfungsantrag vor dem Kartellgericht am 3.3.2008 zurückgezogen hat.

Die Europäische Kommission hat die Genehmigung des in weiterer Folge bei ihr angemeldeten Zusammenschlusses an die Bedingung geknüpft, dass RCA, wie zugesagt, alle strukturellen Verbindungen zur Eisenbahngesellschaft GySEV (Raaberbahn) löst und seine vertraglichen Beziehungen zu diesem Unternehmen überprüft¹⁶.

Ursprünglich wollte RCA die Güterbahn MÁV Cargo zusammen mit GySEV übernehmen, einem integrierten Eisenbahn- und Infrastrukturunternehmen, das in Österreich und Ungarn über ein eigenes Eisenbahnnetz verfügt. GySEV ist in Österreich und Ungarn im Personen- und Güterverkehr tätig und auf den internationalen Schienengüterverkehr spezialisiert.

Die Kommission stellte fest, dass die Durchführung des Vorhabens in der ursprünglich angemeldeten Form wettbewerbsrechtlich bedenklich gewesen wäre, weil RCA und MÁV Cargo auf dem ungarischen bzw. österreichischen Schienengüterverkehrsmarkt jeweils den stärksten potenziellen Konkurrenten verloren hätten.

Um die Bedenken auszuräumen, verpflichtete sich RCA, alle seine strukturellen Verbindungen mit GySEV zu lösen und seine vertraglichen Beziehungen mit diesem Unternehmen zu überprüfen. So wird GySEV als unabhängiger Marktteilnehmer und Wettbewerber des neuen, aus der Übernahme hervorgehenden Unternehmens gestärkt. Die Regierungen Österreichs und Ungarns werden als größte Anteilseigner von GySEV dafür Sorge tragen, dass die strukturellen Verbindungen zu dem neuen Unternehmen beendet werden und dass der Einfluss der Republik Österreich auf die Schienengüterverkehrsdienstleistungen von GySEV gering gehalten wird.

21 Centrale Partners S.A. / Microcar S.A.S.

Gegenstand der Zusammenschlussanmeldung¹⁷ war der beabsichtigte indirekte Erwerb alleiniger Kontrolle an Microcar S.A.S durch das Private Equity Unternehmen 21 Centrale Partners S.A.

Das Zielunternehmen ist ein Hersteller von vierrädrigen Leicht-Kraftfahrzeugen. Kurz zuvor hatte die Erwerberin bereits den Erwerb alleiniger Kontrolle über einen weiteren Hersteller von solcher Leicht-KFZ, Automobiles Ligier S.A.S, bei der BWB angemeldet. Dieser erste Zusammenschluß war in der ersten Phase genehmigt worden, weil die Erwerberin zuvor auf diesem Markt nicht tätig gewesen war.

Vierrädrige Leicht-KFZ der Fahrzeugklasse „L6e“ sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet durch eine höchstzulässige Leermasse von 350 kg, eine bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h, einen Hubraum von bis zu 50 cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren oder einer maximalen Nutzleistung von bis zu 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren. In der Praxis weisen die Modelle der verschiedenen Hersteller daher große Ähnlichkeiten auf sind auch preislich ähnlich positioniert. Eine weitere Besonderheit dieser Fahrzeugklasse ist, dass zum Lenken keine Lenkerberechtigung, sondern lediglich die Absolvierung einer theoretischen und praktischen Schulung erforderlich ist, wobei bei Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, der Nachweis der theoretischen Kenntnisse (Prüfung) entfällt. Die Bundeswettbewerbsbehörde ist daher von einem eigenständigen sachlich relevanten Markt ausgegangen. Unterschieden werden kann dabei der europäische Herstellungsmarkt sowie der nationale Vertriebsmarkt.

Die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt stellten einen Prüfungsantrag, weil der zweite Zusammenschluss nach ihrer Ansicht zur Entstehung bzw Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung geführt hätte. Der Markt für vierrädrige Leicht-KFZ weist eine Reihe von Strukturmerkmalen auf, die das Auftreten koordinierter Wirkungen (=kollektive

¹⁶ M.5096 RCA/MAV; vgl die Pressemeldung der Kommission:<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/1769>

¹⁷ BWB/Z-721 vom 30.05.2008

Marktbeherrschung) begünstigen; dies sowohl auf der Ebene der Produktion als auch des Vertriebs.

Neben Microcar/Ligier und dem Marktführer Aixam/Mega, die gemeinsam mit relativ symmetrischen Marktanteilen 80-90% des Marktes abdecken, gibt es lediglich 2-3 nennenswerte Wettbewerber, wobei die Marktanteile in den letzten Jahren relativ stabil waren. Der europäische Markt war von einem leichten Wachstum gekennzeichnet, während der österreichische Markt stagnierte. Die Produkte der verschiedenen Hersteller sind relativ homogen und der Markt ist durch große Transparenz gekennzeichnet.

Im Laufe des Verfahrens brachten die Zusammenschlusswerber weitere Informationen bei, wonach mehrere potentielle Wettbewerber mit entsprechenden Produkten existierten, die gegebenenfalls relativ kurzfristig in den Markt eintreten könnten.

Kernpunkt einer in weiterer Folge von den Anmeldern gemachten Verpflichtungszusage ist die Übertragung des österreichischen Vertriebs der Marke Ligiers (vgl BWB/Z-699) auf einen von der Anmelderin unabhängigen Generalimporteur, dem beim Weiterverkauf an Einzelhändler weitestgehende kommerzielle Freiheit zukommt. Die Zusage regelt weiters die näheren Bedingungen, zu denen der Importeur die Fahrzeuge beim Hersteller erwirbt, eine Regelung über die maximale Höhe unverbindlich empfohlener Verkaufspreise eines Einsteigerproduktes, Informationspflichten über die Wirksamkeit der Zusage sowie Bestimmungen über die Überwachung der Einhaltung der Zusage durch die Amtsparteien.

Die Amtsparteien haben ihre Prüfungsanträge im Hinblick auf die abgegebene Verpflichtungszusage zurückgenommen. Die Bundeswettbewerbsbehörde stand in diesem Fall von Anfang an in engem Kontakt mit der italienischen sowie der spanischen Wettbewerbsbehörde, bei denen der Zusammenschluss ebenfalls angemeldet (und letztlich freigegeben) worden war.

IFCO SYSTEMS N.V. / Steco Holding GmbH

Am 17.4.2008 wurde das Zusammenschlussvorhaben IFCO SYSTEMS N.V.; Steco Holding GmbH bei der Bundeswettbewerbsbehörde angemeldet¹⁸, wobei von IFCO SYSTEMS N.V., Niederlande, beabsichtigt wird, indirekt über ihre Tochtergesellschaft IFCO GmbH, sämtliche Geschäftsanteile an der Steco Holding GmbH, Deutschland, von der German Portfolio B.V., Belaricum, Niederlande, und der Management Beteiligungs GmbH, Kindsdorf/Aurachkirchen, Österreich, zu erwerben.

IFCO Systems N.V. ist ein international tätiges Logistikunternehmen mit Sitz in Amsterdam, das sich im Geschäftsbereich "RPC Management Services" auf das Angebot mehrfach verwendbarer Transportverpackungen für Frischwaren, wie Obst und Gemüse, aus Kunststoff (sog. Reusable Plastic Container oder "RPC") und damit zusammenhängender Dienstleistungen sowie - ausschließlich in Nordamerika - im Geschäftsbereich "Pallet Management Services" auf das Angebot von Paletten- Management- Dienstleistungen spezialisiert hat. Die Steco Holding GmbH ist eine Beteiligungsgesellschaft, die über ihre Tochtergesellschaften im Bereich der Verpackungslogistik tätig ist. Beide Unternehmen(sgruppen) verfügen in Österreich jeweils über im Bereich RPC tätige Tochterunternehmen.

Von den Anmeldern wurde der sachlich relevante Markt als Angebot von Transportverpackungen für Frischwaren, wie Obst und Gemüse, und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen abgegrenzt; in geographischer Hinsicht wurde vom geographischen Markt Europa ausgegangen. Auf dieser Grundlage ergaben sich kumulierte Marktanteile der Parteien von deutlich unter 10%.

Da im Laufe der Ermittlungen aber Zweifel an der sachlichen Marktabgrenzung aufkamen – es stellte sich die Frage, ob ein- und Mehrwegverpackungen tatsächlich zum gleichen relevanten Markt gehören – wurde von der BWB ein Prüfungsantrag gestellt.

Im Zuge der weiteren Erhebungen ergaben sich aber massive Indizien dafür, dass Ein- und Mehrwegverpackungen von den Kunden tatsächlich als substituierbar angesehen werden; aus diesem Grund und auch, weil den Parteien jedenfalls bei Mehrwegverpackungen mit dem Österreichischen Kistenpool ein übermächtiger Wettbewerber gegenübersteht, konnte der Prüfungsantrag in der Folge zurückgezogen werden.

¹⁸ BWB/Z-695

Loacker Recycling GmbH / Häusle GmbH

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde war am 29.08.2008 folgender Zusammenschluss angemeldet¹⁹ worden: Beabsichtigte Aufstockung der Beteiligung der Loacker Recycling GmbH (Götzis) an der Häusle GmbH (Lustenau) von 24,92% auf 42,06% sowie der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Dockal Recycling GmbH (Frastanz), einer Tochtergesellschaft der Häusle GmbH durch die Loacker Recycling GmbH.

Ein ähnlicher Zusammenschluss wurde unter Z-503 bereits am 27.8.2007 bei der BWB angemeldet. Damals hatte die BWB die Prüfung auch in einem Verfahren vor dem Kartellgericht beantragt. Der Zusammenschluss wurde daraufhin zurückgezogen, nun aber am 29.8.2008 in ähnlicher Form erneut angemeldet.

Die BWB hat die Abfallwirtschaft in Vorarlberg umfassend untersucht und ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Aus Sicht der BWB sind insbesondere Gewerbeunternehmen aus Vorarlberg bei einzelnen Abfallfraktionen auf funktionierenden Wettbewerb in Vorarlberg angewiesen. In der Praxis ist oftmals ein direkter Transport ins Ausland oder auch über den Arlberg nach Tirol nur bei großen Mengen wirtschaftlich sinnvoll.

Für funktionierenden Wettbewerb ist es daher entscheidend, dass die Wettbewerber in der Sammlung und Erfassung von Abfall in Vorarlberg über die Möglichkeit verfügen, eine Entsorgung unabhängig von den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen durchzuführen. Dies wäre dann gegeben, wenn eine Entsorgung / Verwertung nach der Sammlung / Erfassung auch jenseits der Grenze möglich ist, da die vorhandenen Anlagen in Vorarlberg im Wesentlichen im Eigentum der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen stehen.

Daher hat die BWB bei ihrer Prüfung gerade diese Punkte besonders beachtet und ist zum Schluss gekommen, dass sich im Gegensatz zur Prüfung des Zusammenschlusses vor einem Jahr zwei wesentliche Punkte geändert haben:

¹⁹ BWB/Z-800.

Erstens verfügen einzelne kleine Wettbewerber nunmehr bei allen relevanten Abfallfraktionen (insbesondere Restabfall aus Industrie und Gewerbe, behandeltes Holz) über entsprechende Genehmigungen und die Möglichkeit, den Abfall nach der Sammlung bzw. Erfassung direkt ins Ausland zu verbringen.

Zweitens hat ein Markteintritt in Vorarlberg stattgefunden (Rhombert Recycling GmbH). Dieses Unternehmen verfügt nunmehr über einen Standort direkt in Vorarlberg und das notwendige Know-how.

Somit ist von keiner wesentlichen Verschlechterung der Wettbewerbssituation durch den Zusammenschluss auszugehen. Die BWB sah daher keine Notwendigkeit für eine Prüfung des Zusammenschlusses auch in einem Verfahren vor dem Kartellgericht.

Styria Medien AG; Moser Holding AG

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde am 17.03.2008 folgender Zusammenschluss angemeldet²⁰: „Die Styria Medien AG ("SAG"), und die Moser Holding AG ("MOHO"), FN 34129 b, beabsichtigen, auf dem Markt der Gratis-Wochenzeitungen und damit zusammenhängender analoger und digitaler Medienaktivitäten zusammenzuarbeiten. Der Zusammenschluss erfolgt durch wechselseitigen Beteiligungserwerb gemäß § 7 Abs 1 Z 3 KartG im Ausmaß von jeweils 50% an den am Gratiswochenzeitungsmarkt tätigen Gesellschaften der STYRIA AG einerseits und MOHO andererseits. SAG und MOHO soll die gemeinsame Kontrolle am Joint Venture zustehen.“

Am 14.04. stellten beide Amtsparteien einen Prüfungsantrag. Am 15.9.2008 genehmigte das Kartellgericht den angemeldeten Zusammenschluss ohne Auflagen.

Zu den Auswirkungen des Zusammenschlusses stellte das Kartellgericht fest:

Es bestehe ein Trend zur nationalen Abdeckung auf dem Printmedienanzeigenmarkt. Aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunkte der Moser Holding AG (MoHo) und der Styria Medien AG (SAG) fänden auf lokalen und regionalen Märkten keine (relevanten) Markt-

²⁰ BWB/Z-671

teilsadditionen statt und seien auch relevante "klassische" einseitige und koordinierte Effekte durch den Zusammenschluss auszuschließen. Im Bereich der nationalen Anzeigenkampagnen könnten sich Auswirkungen auf die "Kronenzeitung" ergeben.

In wettbewerblicher Hinsicht könne sich das geplante Joint Venture (JV) in zwei Wegen negativ auf Kunden und Verbraucher auswirken: Es könnten höhere Preise für Anzeigenkunden in einigen Märkten entstehen oder es könne zu Verdrängungseffekten kommen. Kurzfristig könnte nur eine der beiden Wirkungen eintreten, da bei höheren qualitätsbereinigten Preisen in der Regel keine Verdrängung möglich ist. Bei erfolgreicher Verdrängung könne es aber längerfristig zu steigenden Preisen kommen.

Auf nationaler Ebene sei angesichts der marktstarken Stellung der Kronenzeitung keinesfalls mit Marktaustritten zu rechnen. Ein von (regionalen) Wettbewerbern befürchtetes Absaugen von überregionalen Anzeigenkunden durch das JV (dahin, dass jene Anzeigenkunden verlieren, sodass es zu Marktaustritten käme und somit zumindest die Medienvielfalt bedroht wäre) würde auf Effizienzgewinnen beruhen, die den Kunden zugute kämen. Das Kartellgericht evaluiert diesbezüglich etwa Verbesserungen bei Qualität und Preisen für Anzeigenkunden, mehr Wettbewerb für lokal marktstarke Unternehmen durch ortsfremde Anbieter und auch mehr Wettbewerb bei nationalen Durchschaltungen für die Kronenzeitung. Schließlich könne auch Anreiz für Konkurrenten entstehen, ebenfalls effizienter zu agieren und einen "Gegenring" zu initiieren.

Das Kartellgericht stellte aufgrund einer Analyse des Wechselkundenpotenzials für lokale Gratiswochenzeitungen fest, dass diese durch den Zusammenschluss nicht oder nur sehr marginal betroffen würden. Bei lokalen Kunden könnten sich solche Auswirkungen allenfalls bei signifikanten Preisreduktionen auf Bezirksebene ergeben. Es bestehe aber kein ökonomisches Kalkül zu solchen Preisreduktionen. Bei überlokalen Kunden, die mit Vollabdeckung oder selektiven Werbe-Strategien in mehreren Bundesländern werben, ergebe der Zusammenschluss keinen Anreiz zum JV zu wechseln, da schon jetzt Wettbewerb überwiegend über Reichweite und Qualität stattfinde. Insgesamt ändere sich durch das geplante JV weder der wirtschaftliche noch der rechtliche Rahmen, weshalb auch nicht zu erwarten sei, dass zukünftig Strategien der temporären Senkung von regionalen und lokalen Preisen oder der Kombination von Tarifen zwischen Kauf- und Gratiszeitungen eingeführt würden.

Das Kartellgericht identifiziert auch keine negativen Wirkungen des JV für mögliche zukünftige Markteintritte. Auswirkungen des JV im Hinblick auf eine Verhinderung potenziellen Wettbewerbs zwischen den JV-Parteien, seien nicht zu erwarten. Vielmehr fördere das JV, wenn die Etablierung von überregionalen Gratiswochenzeitungen wirtschaftlich erfolgreich sei, potentiellen Wettbewerb. Das Entstehen eines Gegenrings oder die "nationale" Expansion eines Wettbewerbers würde dann wahrscheinlicher. Für die Prognose der Wirkung des JV seien auch Überlegungen relevant, wie sich das JV weiterentwickeln könne oder welches Referenzszenario (Status quo oder alternative Expansionsstrategie etwa der MoHo) anzunehmen sei. Bei der Beurteilung von Wettbewerbsbedenken im Zusammenhang mit der "Verhinderung von Markteintritt" sei es notwendig, dass es ohne das JV zu echten Markteintritten (dh keine rein flächenmäßige Erweiterung des Angebots durch eine Anzeigenkooperation) käme. Es könne nicht festgestellt werden, dass eine solche organische Expansion durch andere Medienhäuser als die JV-Parteien stattfände.

Im Kontext der Medienvielfalt wird festgestellt, dass nicht zu erwarten sei, dass es zu Verdrängungsoptionen komme. Es könne aber nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich durch die entstehende Marktdynamik einzelne kausal auch auf den Zusammenschluss rückführbare Marktaustritte ergeben. Insgesamt werden im Bereich der Medienvielfalt positive und negative konglomerate Wirkungen festgestellt. Auch wird als nicht ausreichend wahrscheinlich gesehen, dass die Medienvielfalt durch das JV insofern beeinträchtigt werde, als echte Markteintritte verhindert würden.

Rechtlich führte das Kartellgericht aus:

Nach Maßgabe der Sachverhaltsfeststellungen sei zwischen dem nationalen Zeitungsanzeigenmarkt, regionalen - den Bundesländern - entsprechenden Anzeigenmärkten und lokalen - Bezirken entsprechenden - Anzeigenmärkten zu unterscheiden.

Im Hinblick auf die Sachverhaltsfeststellungen und auf § 4 Abs 2 KartG könne eine Marktherrschaft der MoHo in Tirol, Oberösterreich, Niederösterreich sowie dem Burgenland sowie der SAG ebenso wenig ausgeschlossen werden wie eine Verstärkung einer allenfalls bestehenden marktbeherrschenden Stellung als Folge des Zusammenschlusses. Durch Effizienzgewinne des JV werde aber der Wettbewerb letztlich verstärkt, Wettbewerber würden zunehmend unter Druck kommen, einen Gegenring zu installieren oder selbst auf nationaler Ebene

zu expandieren. Bei wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung überwiege die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf den regionalen (Aufbrechen des Territorialitätsprinzips) und nationalen Märkten (Kronenzeitung) die begrenzten allfälligen Marktanteilszugewinne auf den regionalen Märkten (§ 12 Abs 2 Z 1 KartG). Die Gefahr der Verdrängung von Wettbewerbern hinsichtlich der lokalen Märkte wird nach Maßgabe der Feststellungen zu fehlenden relevanten Auswirkungen des JV abgelehnt.

Zur Medienvielfalt iSv § 13 KartG wird ausgeführt, dass dem Lesermarkt im Lichte der Erhaltung der Medienvielfalt wohl eine gewisse Bedeutung zuzumessen sei. Auf nationaler Ebene seien positive Auswirkungen auf die Medienvielfalt zu erwarten, weil der Kronenzeitung dort ein zusätzlicher Konkurrent erwachse. Auf regionaler/lokaler Ebene seien Marktaustritte nicht zu erwarten, wenn auch nicht auszuschließen. Konkrete Hinweise, dass Medienunternehmen aus dem Markt gedrängt oder Titel zum Verschwinden gebracht werden könnten, hätten sich im Verfahren jedoch nicht ergeben und seien nicht festgestellt.

Einem Rekurs der BWB gab das Kartellobergericht mit Beschluss vom 17.12.2008 nicht Folge.

VAE Eisenbahnsysteme GmbH / Kirchdorfer Fertigteilholding GmbH / TSF-A GmbH

Am 24.6.2008 meldete VAEE Eisenbahnsysteme GmbH (Zeltweg) und Kirchdorfer Fertigteilholding GmbH (Wöllersdorf) die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens an.²¹ Im Zuge der Transaktion erwarb VAEE Eisenbahnsysteme GmbH 50,1% der Geschäftsanteile an TSF-A GmbH (Wöllersdorf), die vor dem Zusammenschluss zu 100% von der Kirchdorfer Fertigteilholding GmbH gehalten wurden. Der Geschäftsbereich der TSF-A GmbH betrifft die Fertigung von Betonschwellen für Weichen. VAEE Eisenbahnsysteme GmbH bietet Weichensysteme für diverse Anwendungsbereiche an. Als Zweck der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens wurde die Zusammenarbeit im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Betonschwellen für Weichen angegeben.

²¹ BWB/Z-745

Der Zusammenschluss ist als nicht-horizontaler zu bezeichnen, wobei zwei benachbarte Märkte (Betonschwellen für Weichen und Weichensysteme) betroffen sind. Grundsätzlich können nicht-horizontale Zusammenschlüsse zu einem wettbewerblichen Problem auf Grund der Übertragung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von einem Markt auf den anderen führen. Die Marktanteile in Österreich der sich zusammenschließenden Unternehmen überschritten die Vermutungsschwelle für eine marktbeherrschende Stellung erheblich. Aufgrund der Marktgegebenheiten war dem Gefährdungspotenzial für Marktabschottung zu begegnen. Die Zusammenschlussparteien haben eine Verpflichtungserklärung gemäß § 17 Abs 2 Satz 2 KartG abgegeben. Dabei wurde zugesagt, bei zumindest zwei Ausschreibungen, längstens für den Zeitraum von sechs Jahren im Rahmen von Ausschreibungsverfahren in Österreich getrennte Angebote sowohl für die Weichensysteme einerseits als auch für die Betonschwellen für Weichensysteme andererseits abzugeben. Zudem wurde zugesagt, die BWB über Ausschreibungsverfahren in Österreich zu informieren und die abgegebenen Angebotsunterlagen zu übermitteln. Mit den beschriebenen Auflagen konnten die wettbewerblichen Bedenken der BWB ausgeräumt werden.

Innsbrucker Kommunalbetriebe / DAKA Entsorgungsunternehmen

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde am 07.08.2008 die beabsichtigte Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) und der DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co KG (DAKA), in welchem IKB und DAKA ihre Geschäftszweige Kanalreinigung bündeln, angemeldet.²²

Die Muttergesellschaften werden sodann nicht mehr im Geschäftszweig des GU tätig sein. Das Gemeinschaftsunternehmen soll im Bereich Kanalreinigung, Kanalprüfung sowie Entleerung von Senkgruben, Öl- und Fettabscheidern aktiv sein.

IKB ist als kommunales Versorgungsunternehmen u.a. im Bereich Kanal tätig, allerdings nur für das kommunale Kanalnetz in Innsbruck, nicht für Dritte. Die 100%ige Tochtergesellschaft Kanal Winkler GmbH ist hingegen auch für Dritte aktiv. **DAKA** ist ein Entsorgungsunternehmen, das in den Bereichen Kanalarbeiten tätig ist, jedoch auch in Abfallwirtschaft, Entsorgungssystemen, Müllabfuhr und Tankarbeiten.

²² BWB/Z-781

Die Anmelder gingen von einem gemeinsamen Markt für Kanalreinigung, -prüfung und Nassentsorgung für den Raum Nordtirol, Osttirol, Salzburg und südliches Bayern aus. In diesem hätten sie relativ geringe Marktanteile.

Da auch nach Untersuchungen durch die BWB sowohl die sachliche Marktabgrenzung als auch die räumliche Marktabgrenzung und damit die Marktstellung der Anmelder strittig blieb, stellte die BWB einen Antrag auf vertiefte Prüfung vor dem Kartellgericht.

Der vom Kartellgericht bestellte Gutachter kam schließlich zum Ergebnis, dass der Zusammenschluss zu keiner Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führe und daher unproblematisch sei:

- Im Bereich des sachlich relevanten Marktes ging er - in Einklang mit der BWB - davon aus, dass Kanalreinigung, -prüfung und Nassentsorgung getrennte Märkte darstellen.
- Den räumlich relevanten Markt grenzte er - anders als die BWB - mit Nordtirol, Salzburg und grenznahen Teilen Südbayerns ab. Es gebe keine Handelsschranken für grenzüberschreitende Angebote, die Transportkosten seien gering (max. 20 %, üblicherweise aber bei max. 10 %), eine starke Überlappung mit anderen, großen Wettbewerbern sei sowohl bei Annahme eines Einzugsgebiets von 50 km (für kleine Aufträge) als auch 150 km (für große Aufträge) gegeben, Ausschreibungen in Nordtirol wurden in der Vergangenheit auch wiederholt von Unternehmen außerhalb von Nordtirol gewonnen. Der Gutachter geht daher von einer Kettensubstitution aus, die die oben genannten Gebiete umfasst. Vorarlberg, Osttirol und Südtirol wären hingegen aufgrund der geografischen Gegebenheiten nicht in ähnlichem Maße bedienbar, Preisinterdependenzen lägen daher nicht vor, sodass diese getrennte Märkte darstellen würden. Bei Annahme eines Marktes von Nordtirol, Salzburg und Teilen Südbayerns sei der Marktanteil weit unter der Vermutungsschwelle von 30 %.
- Die Kunden seien darüber hinaus äußerst preisbewusst und auch Gemeinden würden daher eine hohe Wechselbereitschaft mitbringen, Markteintrittsschranken lägen nicht vor (so hätten auch in den letzten Jahren Markteintritte stattgefunden, etwa von AVE/WDL und Alpe Kanal).
- Aus all diesen Gründen sei nicht davon auszugehen, dass die Anmelder nach dem Zusammenschluss keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt seien.

Das Kartellgericht folgte dem Gutachten und hat daher den Zusammenschluss am 12.1.2009 nicht untersagt. Die BWB war zwar von der Argumentation des Gutachters zum räumlich

relevanten Markt nicht zur Gänze überzeugt, im Lichte der Erhebungsergebnisse (insbesondere die Tatsache, dass Markteintritte in den letzten Jahren möglich waren und Kunden tatsächlich sehr preisbewusst und daher wechselfreudig sind) und der Tatsache, dass sich gegenüber dem Gutachter weder Kunden noch Konkurrenten vom Zusammenschluss besorgt zeigten, hat die BWB von der Erhebung eines Rekurses Abstand genommen.

Intersnack / Kelly

Die Intersnack Knabbergebäck GmbH & Co KG hatte am 05.09.2007 den Erwerb der Kelly GmbH bei der Bundeswettbewerbsbehörde angemeldet²³. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat am 03.10.2007 einen Prüfungsantrag vor dem Kartellgericht gestellt, weil anfänglich Bedenken wegen des Wettbewerbes auf dem Markt für Lebensmittelhandel bestanden hatten. Das Kartellgericht hat mit Beschluss vom 03.03.2008 den Zusammenschluss freigegeben.

Bekannte Marken von Intersnack sind funny-frisch, Chio, Pom-Bär und Goldfischli, Wolf-Bergstraße und Ültje. Die Kelly GmbH ist insbesondere durch die Marken Kelly's und Soletti bekannt. Beide Unternehmen produzieren auch Händlermarken.

In der Entscheidung des Kartellgerichtes, die nach Einholung eines Gerichtsgutachtens getroffen wurde, heißt es, dass davon auszugehen ist, "dass sie [Anm: die großen Lebensmittel-einzelhändler] ihre effizient wirkende hohe Nachfragemacht weiterhin auch [Anm: jeweils] gegenüber Unternehmen mit hohen Marktanteilen [...] einsetzen und Preiserhöhungen - auch für die Endverbraucher - nur im Rahmen der allgemein gestiegenen Produktionskosten zulassen werden."

Weiters betont das Kartellgericht: "Das Entstehen eines [...] überhöhten Preisniveaus [...] in Österreich durch den vorliegenden Zusammenschluss ist daher unwahrscheinlich."

Das Kartellgericht hat in seiner Entscheidung "salzige Snacks außer Nüsse" als sachlich relevanten Markt angesehen. Offen gelassen wurde, ob Herstellermarken und Händlermarken demselben Markt zuzurechnen sind. Offen gelassen wurde auch der geografisch relevante Markt, er sei jedoch größer als Österreich und kleiner als die EU, stellte das Kartellgericht

²³ BWB/Z-518 - Intersnack Knabber-Gebäck GmbH & Co KG; Kelly Gesellschaft m.b.H.

fest. Selbst bei einem österreichischen Markt reiche die Nachfragemacht der Abnehmer - des Lebensmitteleinzelhandels - aus, um ein vom Wettbewerb und insbesondere von den Kunden unabhängiges Verhalten der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen zu verhindern.

Die BWB sah deshalb nach umfassender Prüfung ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung und hat daher keinen Rekurs gegen den Beschluss des Kartellgerichtes erhoben.

STRABAG SE / Cemex Austria

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde am 11. November 2008 nach Vorliegen einer Verweisungsentscheidung der Europäischen Kommission gem Art 4 Abs 4 FKVO in der Sache COMP/M.5316 vom 10. November 2008 der beabsichtigte (direkte und indirekte) Erwerb sämtlicher Anteile der CEMEX Austria AG durch STRABAG SE angemeldet.

Der europaweit tätige STRABAG-Konzern, ist in allen Sparten der Bauindustrie sowie zusammenhängenden Nebengewerben ua auch auf den Märkten für Transportbeton sowie mineralische Baustoffe („Kiesprodukte“) tätig. CEMEX Austria ist österreichischer Marktführer auf den Märkten für Transportbeton sowie für Kiesprodukte.

Die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt stellten aufgrund der horizontalen Tätigkeitsüberschneidungen bei Transportbeton und Kiesprodukten sowie der vertikalen Beziehung, dieser Märkte zueinander sowie den Aktivitäten des Strabag-Konzerns auf den nachgelagerten Märkten für Bauleistungen, jeweils einen Prüfungsantrag.

Das Verfahren ist zum Berichtszeitpunkt noch in der zweiten Prüfungsphase vor dem Kartellgericht anhängig.

VII. Verfahrensfragen

Auskunftspflicht

Zur Durchführung der Branchenuntersuchung Lebensmittelhandel hatte die BWB Auskunftsersuchen an eine Vielzahl von Marktteilnehmern gesandt. Ein Unternehmen der Lebensmittelbranche verweigerte auch noch nach rechtskräftigem Auftrag des Kartellgerichts die Herausgabe von Informationen. Es erteilte diese erst nach Einleitung eines kartellgerichtlichen Geldbußenverfahrens und der Verhängung von Zwangsgeldern.

Das Kartellgericht verpflichtete das Unternehmen wegen Verletzung der Auskunftspflicht zur Zahlung einer Geldbuße von 60.000 Euro sowie eines Zwangsgeldes von weiteren 5.000 Euro. Die BWB erhob Rekurs gegen diese Entscheidung, weil sie die verhängte Geldbuße in Anbetracht der Sachlage als zu niedrig erachtete, und beantragte eine Verdoppelung.

Der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht hat mit der am 13.2.2008 zugestellten Entscheidung, Gz 16 Ok 8/07, die Geldbuße von 60.000 Euro auf 120.000 Euro hinaufgesetzt.

Diese Entscheidung des Kartellobergerichts ist von essentieller Bedeutung für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit unserer Ermittlungsbefugnisse und somit für die Wahrnehmung unserer Aufgaben im Bereich Kartellrechtvollzug.

In der umfassenden Begründung seiner Entscheidung weist das Höchstgericht auf die „hohe Bedeutung“ hin, die der Gesetzgeber der Erfüllung der Auskunftspflicht im Sanktionssystem beimisst: Bei der von der BWB angestellten Branchenuntersuchung sei eine zeitnahe und umfassende Auskunftserteilung unerlässlich, könne doch nur so eine wirksame Vollziehung des Kartellrechts sichergestellt werden.

VIII. Allgemeine Untersuchungen

Kraftstoffmarkt

Im Frühjahr 2008 startete die Bundeswettbewerbsbehörde Untersuchungen zum Kraftstoffmarkt. In Anbetracht der knappen Ressourcenlage wurde dabei keine Branchenuntersuchung im eigentlichen Sinn angestrebt, sondern die Behörde konzentrierte ihre Arbeiten auf spezifi-

sche Aspekte dieses Marktes. Die Auswahl der Problemfelder wurde dabei in steter Fühlungnahme mit den Autofahrerverbänden und den Sozialpartnern getroffen.

Als ersten Schritt wurde - unter Zuhilfenahme der Daten des ÖAMTC eine Datenbank aufgebaut, welche die täglichen Preise von ca. 1700 Tankstellen für den Zeitraum 1. Jänner 2003 bis 5. März 2008 umfasst.

An Hand dieser Daten wurde der Frage nachgegangen, ob die Tankstellenpreise für Superbenzin bzw. Diesel den Platts-Notierungen zeitlich asymmetrisch folgen. Die Bundeswettbewerbsbehörde kam zu dem Ergebnis, dass Preissenkungen der Platts-Notierungen etwa zwei Tage später weitergegeben werden als Preisanhebungen.

Weiters wurde, unter Verwendung der vom BMWA und von der EK veröffentlichten Daten untersucht, ob die Preisvarianz im europäischen Vergleich einen Anhaltspunkt für abgestimmtes Verhalten bieten kann. Die Analyse der Bundeswettbewerbsbehörde kam zu dem Ergebnis, dass sich daraus keine Schlüsse für Österreich ziehen lassen.

Beide Untersuchungen wurden vollumfänglich auf der Homepage der Bundeswettbewerbsbehörde veröffentlicht.²⁴

Als weitere - bislang noch nicht veröffentlichte - Themen bearbeitete die Bundeswettbewerbsbehörde die Frage möglicher Preisabsprachen bei Tankstellen im Grenzraum Salzburg sowie die Margenentwicklung der österreichischen Mineralölwirtschaft.

Bez. der vom Tanktourismus profitierenden Tankstellen im Salzburger Raum gelangte die Bundeswettbewerbsbehörde zu dem Ergebnis, dass sehr hoher Wahrscheinlichkeit kein Kartell vorliegt.

Die Analyse der Margenentwicklung (Tankstellenpreise lt. Datenbank minus Platts-Notierungen bzw. minus Rohölpreise) zeigte eine kurzfristig sehr hohe Volatilität, auf lange Frist aber eine beachtliche Stabilität der Quoten. Nur bei Diesel war 2003 ein Margensprung zu verzeichnen, der möglicherweise mit der europaweiten Knappheit an Raffineriekapazitäten zu erklären ist.

Derzeit geht die BWB zwei Fragen nach: Zum einen sollen die zwischen den Mineralölgesellschaften bestehenden horizontalen Verflechtungen empirisch erhoben werden. Zum anderen werden die vertikalen Beziehungen von der Ebene „ex refinery“ zur Tankstellenebene untersucht.

Besamungswesen

Aufgrund der Beschwerde eines Besamungsdepots prüfte die BWB den Markt für Rinderbesamung in Österreich. Die Untersuchung ließ deutlich werden, dass der Wettbewerb auf diesem Markt durch gesetzlichen Gebietsschutz in den meisten Landestierzuchtgesetzen beeinträchtigt war. Zusätzlich wurden auch Wettbewerbsbeschränkungen in Verträgen der Besamungsstationen mit den Besamern und in sogenannten "Stierkooperationen" (ds Kooperationsverträge zwischen Besamungsstationen zum Zweck der Produktion von Rindersamen) gefunden.

Die BWB hat im Jahr 2008 die - auch aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens der EK - in Angriff genommene Totalrevision der Landestierzuchtgesetze beratend begleitet und so eine im Hinblick auf das KartG sowie Art 81 und 82 EG unbedenkliche Ausgestaltung der Gesetze unterstützt.

Zusätzlich haben auf Initiative der BWB sämtliche Besamungsstationen ihre Verträge an die Anforderungen des Wettbewerbsrechtes angepasst.

Wettbewerbsbelebungspaket Strom

Im Zuge der von der Bundeswettbewerbsbehörde und der E-Control 2005 durchgeführten Branchenuntersuchung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft wurden - neben marktstrukturellen Ursachen - Transparenzdefizite sowie vorhandene Markteintrittsbarrieren als wichtige Gründe für die mangelnde Wettbewerbsentwicklung im österreichischen Strommarkt festgestellt.

²⁴ http://www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/93D28F9F-5FF5-40FC-BB47-3C709B0D028D/32620/Spritpreisuntersuchung_gesamt.pdf

Daher haben die Bundeswettbewerbsbehörde, die Regulierungsbehörde E-Control und der VEÖ im Juni 2006 gemeinsam ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung des Wettbewerbes am österreichischen Strommarkt - sowie ein entsprechendes unabhängiges Monitoring - vereinbart. Das Paket enthält eine Reihe von Selbstverpflichtungen der Elektrizitätsunternehmen, die sowohl zu direkten Verbesserungen für die Elektrizitätskunden als auch zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Lieferanten und Netzbetreibern führen sollen.

Zu den Selbstverpflichtungen gehören:

- Übermittlung eines Kundeninformationsblattes binnen eines Jahres an alle Endkunden. In diesem Informationsblatt werden die Kunden u.a. über ihre Möglichkeiten im Rahmen des geöffneten Marktes informiert.

- Verkürzung der Fristen für den Lieferantenwechsel von 8 auf 6 Wochen, davon Verkürzung des Datenabfrageprozesses von 3 auf 2 und Verkürzung des Kernprozesses von 5 auf 4 Wochen.

- Möglichkeit einer elektronischen Zählpunktabfrage, um den Wechselprozess zu erleichtern

- Verbesserung der Wechselmöglichkeiten bei Neuanschaffung/Umzug

- Ausschließung von Fixpreisklauseln

- Bekenntnis zu einem vom VEÖ erstellten Verhaltenskodex für Lieferanten

- Elektronische Übermittlung der Abrechnungsdaten: Alle Netzbetreiber mit über 100.000 Kunden haben sich darüber hinaus verpflichtet, ab 1. November 2008 die Abrechnungsdaten den Lieferanten auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

- Jährliches Monitoring über die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen.

Das Monitoring wurde im Frühjahr 2007 von Ernst & Young selbstständig und unabhängig

- entsprechend einem vorab der Bundeswettbewerbsbehörde und der Regulierungsbehörde E-Control vorgestellten und mit dem VEÖ vereinbarten Prüfungskatalog - vorgenommen. Geprüft wurde eine repräsentative Auswahl österreichischer Elektrizitätsunternehmen.

Der Monitoringbericht weist folgende Ergebnisse aus:

- Mehr als 80 Prozent der Kunden wurde das Kundeninformationsblatt bereits übersandt.

- Es wurden alle organisatorischen und technischen Maßnahmen getroffen, um die Fristen für den Lieferantenwechsel von 8 auf 6 Wochen zu verkürzen, davon Verkürzung des Datenabfrageprozesses von 3 auf 2 und des Kernprozesses von 5 auf 4 Wochen.
- Die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Zählpunktsbezeichnung wurden von den Elektrizitätsunternehmen durchgängig geschaffen.
- Bei Neuanmeldungen und Umzugsprozessen wird von den Elektrizitätsunternehmen auf vertragliche Bindungsfristen verzichtet.
- Sämtliche Elektrizitätslieferanten haben sich bereit erklärt, sich freiwillig einem Verhaltenskodex zu unterwerfen.
- Im Rahmen der Rechnungslegung und der Information der Kunden wurden bei einigen der geprüften Unternehmen Defizite bezüglich der Transparenz sowie der durchgängigen Einhaltung gesetzlicher Vorschriften festgestellt.

Es sind daher Verbesserungen bei Rechnungslegung und Kundeninformation notwendig.

Die Notwendigkeit von Verbesserungen sehen die Prüfer daher z.B. im Bereich der Rechnungslegung - so entspricht der Inhalt der Rechnungen mancher Unternehmen nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen.

Die Bestimmung des § 45c (1) des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts und -organisationsgesetz - EIWOG) lautet:

An Endkunden gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Soweit über das Systemnutzungsentgelt und den Preis für die elektrische Energie gemeinsam informiert, diese gemeinsam beworben oder der Abschluss eines gemeinsamen Vertrages angeboten wird oder ein solcher abgerechnet werden soll, sind die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, die Zuschläge für Steuern und Abgaben sowie der Preis für elektrische Energie in transparenter Weise getrennt auszuweisen. Die Angabe des Energiepreises hat jedenfalls in Cent/kWh sowie unter Anführung eines allfälligen Grundpreises zu erfolgen.

Die Bestimmung des § 1 (1) Z 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG lautet:

§ 7. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr

1. eine unlautere Geschäftspraktik oder sonstige unlautere Handlung anwendet, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen,

oder

2. eine unlautere Geschäftspraktik anwendet, die den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht und in Bezug auf das jeweilige Produkt geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, wesentlich zu beeinflussen,

kann auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Zur Frage der Auswirkungen mangelnder Transparenz von Energierechnungen wurde ein Rechtsgutachten eingeholt.

Das wesentliche Ergebnis ist, dass "das Verhalten der Unternehmen gegen 5 1 Abs 1 Z 1 UWG (neu) verstößt. Zweck der Verpflichtung zur Transparenz und zur konsumentenfreundlichen Darstellung der in den §§ 45 ff ElWOG angeführten Angaben ist es, durch eine sachlich zutreffende und vollständige Verbraucherinformation Preiswahrheit und Preisklarheit zu gewährleisten und durch optimale Preisvergleichsmöglichkeit die Stellung der Verbraucher gegenüber dem Handel und Gewerbe zu stärken und den Wettbewerb zu fördern. Damit weisen die Bestimmungen des ElWOG einen Wettbewerbsbezug auf, weshalb Verstöße gegen sie zugleich den Tatbestand des 5 1 Abs 1 Z 1 UWG erfüllen."

Die Bundeswettbewerbsbehörde setzt sich daher laufend dafür ein, dass im Sinne eines freien, fairen und transparenten Wettbewerbs alle Energieversorgungsunternehmen diesen bereits erkannten und rechtsgutachtlich festgestellten Umstand im Sinne der österreichischen Wirtschaft und der Konsumenten und Konsumentinnen zu beseitigen.

Zwei jüngst ergangene Erkenntnisse des VwGH bestätigen diese Haltung der BWB.

IX. Inflation

Der Anstieg der Inflationsraten seit dem letzten Quartal 2007 hat verständlicherweise öffentliche Diskussionen hervorgerufen. In den Analysen und Meinungsäußerungen wurde auf zahlreiche Ursachen, vornehmlich globaler oder wirtschaftspolitischer Natur, hingewiesen, wobei auch mangelnde Wettbewerbsintensität als ein möglicher Grund genannt wurde. Die BWB hat

die an sie herangetragenen Anregungen aufgenommen und war bereit, sich dieser Thematik im Rahmen der ihr zukommenden Befugnisse anzunehmen. Dies schon aus dem Grundverständnis der Wettbewerbspolitik heraus, dass funktionierender Wettbewerb - unter sonst gleichen Umständen - zu niedrigeren Preisen (und verbessertem Angebot) führen muss und so letztlich dem Konsumenten dient.

Es erscheint in diesem Zusammenhang erforderlich, kurz die Rahmenbedingungen, innerhalb derer Wettbewerbspolitik wirken muss, zu beleuchten:

Funktionierender Wettbewerb bedeutet, dass die Strukturen des Marktes so gestaltet sind, dass es den Unternehmen entweder nicht möglich oder es für sie nicht gewinnsteigernd ist, gegen die Spielregeln des Wettbewerbs zu verstoßen. Ein gutes Beispiel bietet die Fusionskontrolle als Paradebeispiel einer vorausschauenden Politik "ex ante": Sie soll verhindern, dass sich auf Grund eines Zusammenschlusses neue, dem Wettbewerb weniger förderliche Marktstrukturen bilden. Die Wettbewerbspolitik übt also keine Preisaufsicht im eigentlichen Sinn aus: Weder die BWB noch das Kartellgericht sind oder verstehen sich - ebenso wenig wie andere europäische bzw. internationale Wettbewerbsbehörden - als Preisbehörden. Selbst im Fall eines klassischen Preismissbrauchs hat sich die BWB dies angelegentlich sein lassen: Im Fall hoher Jet Fuel Preise am Flughafen Wien hat die BWB im der OMV vom KG auferlegten Maßnahmen-paket nicht auf die Preisaufschläge als solche fokussiert, sondern erfolgreich auf eine Öffnung der Marktstruktur gedrängt, die es anderen Anbietern erleichtern soll, ebenfalls tätig zu werden: Durch den gesteigerten Wettbewerb sollen niedrigere Preise bewirkt werden. "Preisregulierend" tätig zu werden, scheint kurzfristige „Erfolge“ zu bewirken, langfristig würde damit aber funktionierender Wettbewerb nur geschädigt, da es die Anreize für Wettbewerb reduziert. Wettbewerbspolitik entfaltet ihre Wirkung also primär über die Marktstrukturen. Es ist ein Gemeinplatz der Wirtschaftspolitik, dass Strukturen ihre Wirkungen zwar nachhaltig, aber erst nach einer gewissen Frist entfalten. Erwartungen, dass Wettbewerbspolitik zu einem raschen Absinken von Inflationsraten führen kann, entbehren daher einer rationalen Grundlage.

Wettbewerbspolitik ist in vielen Fällen mit erheblichen Eingriffen in die Verhaltensspielräume der Wirtschaftssubjekte verbunden. Der Vollzug des Wettbewerbsrechts - in anderen Worten: der Aktionsspielraum der Wettbewerbsbehörden - hat daher klaren und vorhersehbaren Spielregeln zu gehorchen: Ihre Eingriffsmöglichkeiten sind an genau umgrenzte Tatbe-

standsmerkmale gebunden. Um Eingreifen zu können reicht es nämlich nicht, dass die konkreten Gegebenheiten des Marktes Anlass zu Bedenken geben, etwa weil ein Unternehmen über eine marktbeherrschender Stellung verfügt, die Marktverhältnisse einen Anreiz zu Absprachen geben können oder - ganz allgemein - der Wettbewerb auf sonstige Weise eingeschränkt ist. Es muss vielmehr eine „Aufgriffstatbestand“, nämlich ein bestimmtes wettbewerbsrechtlich verpöntes unternehmerisches Handeln vorliegen, wie etwa der Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung, die Durchführung einer verbotenen Absprache oder ein Unternehmenserwerb, der zu einer beherrschenden Marktstellung führen würde.

Liegt ein solches nachweisbar wettbewerbsschädliches Verhalten vor, so wird die BWB tätig, wie sie dies bereits in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Fällen getan hat, in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe, „funktionierende Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Sinne des Kartellgesetzes bzw. der europäischen Wettbewerbsregeln in Einzelfällen“ entgegenzutreten (§ 1 WettbG).

X. Internationales

Marchfeld Competition Forum

Am 1. Juli 2008 fand in Schloss Hof zum ersten Mal das sogenannte „Marchfeld Competition Forum“ statt, eine gemeinsam vom Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde, Theodor Thanner, und dem Vorsitzenden der tschechischen Wettbewerbsbehörde, Martin Pecina, ins Leben gerufene Initiative zur weiteren Intensivierung regionaler Zusammenarbeit zwischen zentral- und osteuropäischen Wettbewerbsbehörden. An dem ersten im Rahmen dieser Initiative organisierten Treffen nahmen neben den Initiatoren hochrangige Vertreter der Wettbewerbsbehörden Ungarns, der Slowakei, Sloweniens, der Schweiz, Kroatiens, Bulgariens, Rumäniens, Litauens, Lettlands, Estlands sowie der Europäischen Kommission teil.

Ziel der Initiative ist es, neben den bestehenden Formen internationaler Zusammenarbeit ein weiteres Forum des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden Zentral- und Osteuropas (einschließlich Ländern, die – noch – keine EU-

Mitglieder sind) zu schaffen. Dabei geht es in erster Linie um einen Dialog zwischen hochrangigen Vertretern dieser Behörden im Hinblick auf Frage- und Problemstellungen von gemeinsamen Interesse bzw der Behandlung „grenzüberschreitender“ Aspekte des Kartellrechtsvollzugs.

In ihrem ersten Zusammentreffen diskutierten die Teilnehmer vor allem drei Themenbereiche: Zunächst wurden Fragestellungen und Erfahrungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden diskutiert, anschließend das Thema „Private Enforcement“, dh Kartellrechtsdurchsetzung (wie insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen) durch Private (geschädigte Unternehmen bzw Konsumenten), erörtert, und schließlich widmeten sich die Teilnehmer dem aktuellen Thema der Rolle von Wettbewerbsbehörden in der Inflationsbekämpfung sowie der wettbewerbsrechtlichen Behandlung von Nachfrage-macht.

Im Rahmen der Veranstaltung wurde auch ein „Memorandum of Understanding“ über Ausrichtung und Umfang der Kooperation unterzeichnet. Auf dessen Grundlage sollen auch in der Zukunft vergleichbare Veranstaltungen über jeweils aktuelle Themen von gemeinsamem Interesse abgehalten werden, mit dem Ziel, durch die Intensivierung der Zusammenarbeit und Koordinierung einen effektiven Wettbewerbsrechtsvollzug über Landesgrenzen hinweg sicherzustellen.²⁵

Konferenz über Preisbindung zweiter Hand

Am 12.9.2008 organisierte die BWB eine internationale Konferenz über Preisbindung zweiter Hand (Resale price maintenance; RPM) in Wien im Palais Niederösterreich. Die eintägige Konferenz brachte hochkarätige Vortragende mit Praktikern von anderen Wettbewerbsbehörden, Rechtsanwaltskanzleien, Universitäten und Unternehmen zusammen. Es nahmen über 120 Vertreter aus 26 Ländern teil.

Zentrale Fragestellung der Konferenz war, welche wettbewerblichen Wirkungen von RPM ausgehen: Sollte es einem Produzenten verboten sein, einem Händler einen Mindestpreis für den Weiterverkauf vorzuschreiben (minimum resale price) oder sollte dies unter spezifischen

Umständen erlaubt sein? Dieses Thema ist aus zwei Gründen besonders aktuell: 1) Während RPM bis 2007 in den USA strikt verboten war, entschied der Supreme Court im Juni 2007, dass auch solche Preisbindungen zweiter Hand von Fall zu Fall beurteilt werden müssen, nicht jedoch per se verboten sind. 2) In der EU wird eine allfällige Auflockerung des Verbots von RPM im Rahmen der anstehenden Revision der Gruppenfreistellungsverordnung über vertikale Abkommen diskutiert.

Im Lichte dieser rezenten Entwicklungen ermöglichte die Konferenz einen Gedankenaustausch zu diesem aktuellen Thema. William Kovacic, Vorsitzender der amerikanischen Wettbewerbsbehörde Federal Trade Commission (FTC), informierte über die Entwicklungen in den USA und Bernhard Heitzer, Präsident des deutschen Bundeskartellamts, über jene in Europa und Deutschland. Anschließend berichteten und diskutierten hochrangige Vertreter nationaler Wettbewerbsbehörden über ihre Umsetzungspraxis, Wissenschaftler, Rechtsanwälte und ein Vertreter eines Unternehmens legten mögliche Alternativen zu RPM dar. Schließlich wurde debattiert, ob bzw. welche Änderungen auch in Europa notwendig sind oder nicht.

Das Ziel der Konferenz, Vor- und Nachteile aus verschiedenen Blickwinkeln detailliert darzulegen und zu diskutieren und somit eine solide Basis für die Diskussionen in der EU zu bilden, konnte voll erfüllt werden.²⁶

Ungarn

Am 8.1.2008 fand ein eintägiger Arbeitsbesuch Generaldirektor Dr. Thanners beim Leiter der ungarischen Wettbewerbsbehörde, Präsident Dr. Zoltán Nagy, statt. Im Mittelpunkt der Gespräche standen sowohl allgemeine horizontale Fragen der Zusammenarbeit als auch grenzüberschreitende Einzelfälle, in denen die beiden Behörden noch intensiver zusammenarbeiten wollen, dies vor dem Hintergrund zB einiger österreichisch-ungarischer Fusionen im Energie- und Transportbereich, die für beide Behörden von großem Interesse waren.²⁷

²⁵ Der obenstehende Text ist ein Auszug eines von Fr. Dr. Anita Lukascsek verfassten und in der OZK (4/2008, S 21) abgedruckten Beitrages.

²⁶ Das Programm der Konferenz, die Redeunterlagen und eine Summary sind auf der Website der BWB abrufbar.

²⁷ Vgl zB oben unter Zusammenschlüsse RCA/MAV.

"Kleine Volkswirtschaften brauchen nicht nur eine effiziente Wettbewerbsaufsicht, sondern auch eine extrem gute Vernetzung, um in einer globalisierten Welt mitentscheiden zu können", erklärte Thanner anlässlich seines Besuches in Budapest. [...] Die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde möchte bei der grenzüberschreitenden Kooperation eine Rolle spielen und plant weitere Veranstaltungen gemeinsam mit ihren Schwesterbehörden unter Beteiligung renommierter internationaler Experten".

Kroatien

Anfang Juli besuchte die Präsidentin der kroatischen Wettbewerbsbehörde Olgica Spevec anlässlich ihrer Teilnahme am Marchfeld Competition Forum die BWB und führte Gespräche über Möglichkeiten bilateraler Zusammenarbeit mit Generaldirektor Dr. Thanner. Als Ergebnis dieser Gespräche wurde ein bilaterales Kooperationsabkommen unterzeichnet, das Maßnahmen wie beispielsweise der Austausch von Informationen über legislative Maßnahmen und aktuelle Anwendungspraxis, das Abhalten gemeinsamer Workshops auf Referentenebene zum Erfahrungs- und Wissensaustausch sowie andere Trainings- und Austauschmaßnahmen vorsieht. Die kroatische Wettbewerbsbehörde nahm ihre operative Tätigkeit im Jahr 1997 auf und hat gegenwärtig 42 Mitarbeiter.

Schweiz

Am 3./4. Juli 2008 fand das erste bilaterale Treffen mit der Schweizer Wettbewerbskommission in Bern statt. Die intensiven Arbeitsgespräche ermöglichten einen sehr offenen Informationsaustausch über diverse Fälle und (Branchen-)Erfahrungen. Die Gegeneinladung wurde für Anfang Mai 2009 ausgesprochen.

Kontakte mit mittelosteuropäischen Wettbewerbsbehörden

Ende Mai 2008 hat eine kleine Delegation der Bundeswettbewerbsbehörde mit Generaldirektor Dr. Theodor Thanner an der Spitze die rumänische Wettbewerbsbehörde besucht. Bei diesem Besuch standen einerseits fallbezogene Informationen in derzeit anhängigen Zusammen-

schlussverfahren als auch allgemeine Fragen der bilateralen Zusammenarbeit (Personalaustausch) im Mittelpunkt.

Ebenfalls Ende Mai 2008 besuchte Generaldirektor Dr. Thanner die litauische Wettbewerbsbehörde anlässlich ihres 15jährigen Bestehens. Bei dieser Gelegenheit hat Dr. Thanner auf der gleichzeitig stattfindenden Jahrestagung der baltischen Wettbewerbsbehörden, an der neben diesen auch die tschechische, polnische und die finnische Behörde teilnahmen, einen Beitrag über die jüngsten österreichischen Entwicklungen geliefert.